



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Integration und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– gemäß Verteiler –

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände Mecklenburg-
Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-
Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

KiTa-Landeselternrat MV

Bearbeitet von: Johanna Ehlers

Telefon: 0385/588-9222

E-Mail: Johanna.Ehlers@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/055-061

Schwerin, den 27.07.2021

**Rundbrief Nr. 28/2021 – Regelungen zur Kindertagesförderung unter
Pandemiebedingungen nach den schulischen Sommerferien 2021**

Anlagen:

1. 3. Corona-KiföVO ÄndVO M-V vom 26.07.2021
2. nichtamtliche Lesefassung Corona-KiföVO M-V, Stand 26.07.2021
3. KiTa-Stufen-Hygienehinweise, Stand 27.07.2021
4. Formular zur Reiserückkehr nach den schulischen Sommerferien 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen werden regelmäßig gemeinsam mit der Expertengruppe KiTa, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, der Einrichtungsträger, der Gewerkschaften, der Gemeinden, der Jugendämter sowie der Ministerien und Frühpädagoginnen vertreten sind, evaluiert und beraten. Alle Beteiligten in dieser Expertengruppe haben ein gemeinsames Ziel für den Herbst: Die KiTas (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflegestellen) sollen möglichst offengehalten werden.

Dafür sind weiterhin Schutzkonzepte erforderlich. Der KiTa-Stufenplan hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird in drei Punkten angepasst:

Hausanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-9222

Telefax: 0385/588-9702

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

1) Kindertagesförderung in Stufe 5 (violett) der risikogewichteten Einstufung

In Stufe 5 (violett) der risikogewichteten Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales bleiben die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen grundsätzlich geöffnet. In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen dieser Stufe zugeordnet sind, schätzt das örtliche Gesundheitsamt ein, ob das Infektionsgeschehen kreisweit homogen ist oder lokal auf Ämter begrenzt werden kann. Sofern es auf Grund dieser Einschätzung und der altersspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Erkrankung erforderlich ist, kann das jeweils zuständige Gesundheitsamt den Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen oder auch nur bestimmter Förderarten (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege und Hort) in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt oder auch nur lokal begrenzt für Kinder grundsätzlich untersagen (§ 10 Absatz 1 Corona-KiföVO M-V).

2) Reiserückkehrende

Für alle Kinder muss nach den schulischen Ferien von den Eltern eine Erklärung (Anlage 4) vorgezeigt werden (§ 4a der Corona-KiföVO M-V). Diese Erklärung über das Reiseverhalten löst die vorherige Gesundheitsbestätigung ab.

Personen, die aus einem Risikogebiet eingereist sind, dürfen während der Dauer der eventuellen Quarantäne die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten. Die Erklärung soll noch einmal allen Eltern deutlich machen, welche besondere Verantwortung sie für die Entwicklung der Infektionslage tragen, wenn sie aus einem Risikogebiet zurückkehren. Aktuelle Informationen zu der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes finden sie auf der folgenden Seite <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

3) Mund-Nase-Schutz im Hort

Zur besonderen Vorsicht nach den schulischen Sommerferien besteht – wie in der Schule – in den ersten beiden Wochen nach den schulischen Sommerferien inzidenzunabhängig die Pflicht, in den Innenräumen im Hort eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gerade aufgrund der Reiserückkehr und der Delta-Variante ist in dieser Zeit besondere Vorsicht geboten und erforderlich. Nach dieser gesonderten zweiwöchigen Schutzphase greift die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Innenräumen des Hortes erst ab Stufe 2 (orange).

Alle aktuellen Informationen und relevanten Dokumente zur Kindertagesförderung und Corona einschließlich der stets aktualisierten FAQs und der Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 25.06.2021 finden Sie weiterhin auf der folgenden Seite: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kindertagesf%C3%B6rderung/>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit